

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

- 1. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01748 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.**

Sofern die Gebührenordnungsposition 01748 neben der Gebührenordnungsposition 33043 berechnet wird, ist ein Abschlag von 8 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 33043 vorzunehmen.